



SCHACHVEREIN
EBERSBACH^{E.V.}

Satzung des

Schachvereins Ebersbach/Fils e. V.

Stand 2005

I. Der Verein und seine Aufgaben

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Einkünfte

III. Organe des Vereins

- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Wahlen und Beschlüsse
- § 12 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern
- § 13 Geschäftsführung
- § 14 Kassenprüfer

IV Satzungsänderung / Auflösung

- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Auflösung des Vereins

I. Der Verein und seine Aufgaben

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schachverein Ebersbach/Fils e. V., er hat seinen Sitz in Ebersbach/Fils und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen unter der Nummer VR 419 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin für alle Bevölkerungskreise, insbesondere durch Jugendarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Wahrung seiner Interessen kann er sich anderen Organisationen anschließen. Dazu zählen die Mitgliedschaft im Schachverband Württemberg e. V. und im Württembergischen Landessportbund e. V.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Nicht volljährige Personen, die Mitglied werden wollen, haben mit ihrer Beitrittserklärung die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Kündigung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder Ausschluss durch den Vorstand bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 8 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

den Jahresbeiträgen der Mitglieder
Freiwilligen Zuwendungen
Erträgen des Vereinsvermögens.

Der Verein strebt keinen Gewinn an.

III. Organe des Vereins

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Spielleiter, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder gemeinsam durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Beirat wird gebildet durch den Vorstand und vier Beisitzer. Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Vereinsmitglieder können zu den Beiratssitzungen eingeladen werden.

Die Mitarbeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, und zwar in der Regel im 1. Quartal des Geschäftsjahres. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Benennung des Grundes fordert. Dieser Antrag muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Ebersbacher Mitteilungen mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung des Vorstandes und des Beirates und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Wahlen und Beschlüsse

Vorstand, Beirat und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort. Das Amt endet jedoch mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Wahlen oder Beschlüsse können in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. Es ist geheim abzustimmen, wenn dies mindestens von einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied gefordert wird. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Gleiches gilt bei Abstimmungen über Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgte. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bleiben unberührt.

§ 12 Ausscheiden gewählter Mitglieder

Scheiden gewählte Vorstands- oder Beiratsmitglieder vorzeitig aus, so werden deren Aufgaben von den verbleibenden Mitgliedern übernommen, und zwar bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Geschäftsführung

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach Bestimmungen des BGB anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und unterschreibt das Protokoll gemeinsam mit dem Schriftführer.

Dem 2. Vorsitzenden obliegt die Unterstützung des 1. Vorsitzenden bei den laufenden Arbeiten und die Vertretung im Verhinderungsfalle.

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstands- und Beiratssitzungen.

Der Kassier ist mit der Führung der Vereinsfinanzen betraut. Ihm obliegen insbesondere die laufende Buchführung und die Erstellung einer Bilanz am Ende eines jeden Geschäftsjahres. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht.

Der Spielleiter ist verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb, also auch für die Turnier- und Spielregeln. Über die Aufstellung der Mannschaften entscheidet er im Einvernehmen mit den Mannschaftsführern und nach Rücksprache mit dem Vorstand.

Vorstands- und Beiratssitzungen sollen regelmäßig durchgeführt werden. Eine entsprechende Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder dieser Gremien unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden fordern

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung. Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder fristgerecht (mindestens eine Woche vorher) eingeladen wurden und außer dem Sitzungsleiter zwei weitere Vorstands- oder Beiratsmitglieder anwesend sind.

Bei Einsprüchen gegen Beschlüsse des Vorstandes oder des Beirates aus dem Kreis der Mitglieder entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 14 Kassenprüfer

Die beiden, von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer erstellen jährlich einen Bericht an die Mitgliederversammlung und eine Empfehlung über die Entlastung des Kassiers. Der Vorstand ist den Kassenprüfern gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

IV. Satzungsänderung / Auflösung

§ 15 Satzungsänderung

Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist für eine Änderung nur dann beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum in der einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, ist innerhalb der nächsten 30 Tage erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, für die keine Mindestbeteiligung erforderlich ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Mindestens die Hälfte aller Mitglieder muss für die Beschlussfähigkeit anwesend sein, wobei der Beschluss zur Auflösung eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert. Wird dieses Quorum in der einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, ist innerhalb der nächsten 30 Tage erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, für die keine Mindestbeteiligung erforderlich ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung dieses Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ebersbach, den 27. 02. 2004

Bernhard Mehrer, 1. Vorsitzender